

## Entwurf

**Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch 2024 (SOGL Datenaustausch-V 2024)**

Auf Grund von § 18a Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

**Regelungsgegenstand**

§ 1. In dieser Verordnung werden die Anwendbarkeit und der Umfang des Datenaustauschs gemäß Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.08.2017 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021 S. 24 festgelegt.

**Anwendungsbereich**

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für:

1. Übertragungsnetzbetreiber;
2. Verteilernetzbetreiber;
3. signifikante Netznutzer gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485.

(2) Ein Übertragungsnetzbetreiber, dessen Übertragungsnetz im Rahmen einer zusammengefassten Regelzone durch einen anderen Übertragungsnetzbetreiber als Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 1 letzter Satz des EIWOG 2010 geführt wird, hat alle auf Basis dieser Verordnung erhaltenen Daten an diesen Regelzonenführer zu übermitteln.

**Begriffsbestimmungen**

§ 3. (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/1485 und des § 7 des EIWOG 2010.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Anschluss-NB“ bezeichnet einen Netzbetreiber, zu dessen Netz eine Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage eine physische Verbindung aufweist;
2. „Asset-ID“ bezeichnet die zwischen dem Betreiber einer Stromerzeugungs- oder Verbrauchsanlage und dem Übertragungsnetzbetreiber abgestimmte, pro Energieflussrichtung eindeutige Bezeichnung einer einzelnen Stromerzeugungs- oder Verbrauchseinheit, die ausschließlich dem Zwecke der Lieferung von Daten gemäß §§ 6, 7 und 11 Abs. 5 dient. Davon ausgenommen sind Daten einzelner Stromerzeugungseinheiten, wenn diese als Turbine eines Windparks gelten;
3. „bestehende Stromerzeugungsanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage, deren Erwerb oder wesentliche Änderung der Hauptkomponenten vor dem 1.12.2021 stattgefunden hat oder diese zu diesem Zeitpunkt bereits an das Netz angeschlossen waren;
4. „Betreiber“ bezeichnet den Eigentümer oder einen von diesem benannten Betreiber einer Stromerzeugungsanlage oder einer Verbrauchsanlage;
5. „einheitenscharf“ bezeichnet die Bereitstellung von Daten je Stromerzeugungseinheit (Generator) oder Verbrauchseinheit (z.B. Pumpe) in einer Stromerzeugungs- oder Verbrauchsanlage;

6. „Energiespeicheranlage“ bezeichnet eine Anlage, die im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als einen anderen Energieträger ermöglicht. In ihrer Wirkung auf das Netz ist eine Energiespeicheranlage wie Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen zu werten und muss analog die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung, je nach ihrem Betriebszustand, erfüllen;
7. „maximale Bezugsleistung  $P_{\max,L}$ “ ist eine maximale Leistung, die eine Verbrauchsanlage beziehen kann;
8. „Maximalkapazität  $P_{\max}$  (Engpassleistung)“ entspricht im Normalfall der Netto-Engpassleistung bzw. der Bemessungsleistung (Nennleistung) der Stromerzeugungsanlage. Das ist die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des Anteils, der ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführen ist;
9. „neue Stromerzeugungsanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage, deren Erwerb (Nachweis des Bestelldatums) oder wesentliche Änderung der Hauptkomponenten am oder nach dem 1.12.2021 stattgefunden hat;
10. „signifikante Stromerzeugungsanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage, bei der es sich um
  - a. einen signifikanten Netznutzer gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/1485 handelt als Anlage, am Zählpunkt oder am Netzanschlusspunkt oder
  - b. eine Energiespeicheranlage, die die Kriterien der Z 11 erfüllt oder
  - c. eine Stromerzeugungsanlage handelt, die sich am selben Netzanschlusspunkt wie eine signifikante Verbrauchsanlage gemäß Z 11 oder einer signifikanten Stromerzeugungsanlage gemäß Z 10 lit. a und b findet;
11. „signifikante Verbrauchsanlage“ bezeichnet eine Verbrauchsanlage, die
  - a. eine Nennspannung von  $\geq 110$  kV am Netzanschlusspunkt aufweist oder
  - b. Laststeuerungsdienste gemäß den in Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/1388 festgelegten Kriterien erbringt oder
  - c. eine maximale Bezugsleistung  $P_{\max,L}$  oder Summe  $P_{\max,L}$  am Zählpunkt oder netzwirksame Leistung am Netzanschlusspunkt von  $\geq 5$  MW aufweist oder
  - d. eine Energiespeicheranlage ist, die die Kriterien einer signifikanten Stromerzeugungsanlage gemäß der Z 10 erfüllt oder
  - e. sich am selben Netzanschlusspunkt wie eine signifikante Stromerzeugungsanlage gemäß Z 10 oder einer signifikanten Verbrauchsanlage gemäß Z 11 lit. a bis d befindet;
12. „zählpunktscharf“ bezeichnet die Bereitstellung von Daten je Zählpunkt, an dem Strommengen messtechnisch erfasst und registriert werden.

#### **Echtzeitdatenaustausch gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/1485**

§ 4. Ergänzend zu den in Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/1485 angeführten Daten haben Verteilernetzbetreiber folgende Echtzeitdaten von Anlagenkomponenten innerhalb des Beobachtungsgebiets an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln:

1. Schaltzustand der Schaltelemente, Spannung, Stromstärke, Wirk- und Blindleistung je Schaltfeld  $\geq 110$  kV;
2. Stufenschalterstellung und Regelungsart von Transformatoren mit Unterspannung  $\geq 110$  kV;
3. Schaltzustand und Blindleistung im Drossel- und Kondensator-Schaltfeld.

#### **Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) 2017/1485**

§ 5. (1) Ergänzend zu den in Art. 48 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 angeführten Daten haben Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage die folgenden Stammdaten ihrer Stromerzeugungsanlage an den Übertragungsnetzbetreiber, den Anschluss-NB sowie an die gegenüber ihrem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreiber zählpunktscharf zu übermitteln:

1. Zählpunktbezeichnung (33-stellig);
2. Netzebene am Netzanschlusspunkt;
3. Angabe der Energieflussrichtung „Einspeisung“;
4. vom Betreiber vergebene(r) Name/Bezeichnung der signifikanten Stromerzeugungsanlage;

5. Koordinaten (im Referenzsystem World Geodetic System 1984) und (wenn vorhanden) Adresse des Standorts der signifikanten Stromerzeugungsanlage;
  6. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Betreibers der signifikanten Stromerzeugungsanlage;
  7. Maximalkapazität  $P_{\max}$  der signifikanten Stromerzeugungsanlage;
  8. netzwirksame Leistung in Lieferrichtung und (wenn vorhanden) in Bezugsrichtung. Für den Fall, dass hinter einem Netzanschlusspunkt mehrere Zählpunkte angeschlossen sind, für die der zuständige Anschluss-NB am Netzanschlusspunkt in Summe eine maximale netzwirksame Leistung  $P_{\max,E}$  vorgegeben hat (Begrenzung der Summenleistung), ist dieser Wert vom Netzbetreiber an alle ihm gegenüber vorgelagerten Netzbetreiber mit Angabe der betroffenen Zählpunkte zu übermitteln;
  9. die Einordnung der signifikanten Stromerzeugungsanlage (Typ B, C oder D) gemäß § 2 RfG Schwellenwert-Verordnung, BGBl. II Nr. 96/2024;
  10. gesamte Modulspitzenleistung der signifikanten Stromerzeugungsanlage, wenn der Primärenergieträger Sonne ist;
  11. mittlere geographische Ausrichtung der Module (Azimut und Elevation in Grad) der signifikanten Stromerzeugungsanlage, wenn der Primärenergieträger Sonne ist;
  12. EC-Nummer und EIC-Nummer des Lieferanten;
  13. EC-Nummer und EIC-Nummer der Bilanzgruppe;
  14. übergeordnete Kennzeichnung („Energy Identification Code, Type W“, EIC-W-Code) für Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen, wenn ein Kraftwerk mehrere signifikante Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen (Generator, Pumpe, Speicher) umfasst. Diese ist in Abstimmung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber der signifikanten Stromerzeugungs- oder Verbrauchsanlage zu vergeben;
  15. bei signifikanter Stromerzeugungsanlage, die Teilnehmer einer Energiegemeinschaft oder teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist, Angabe über die Art der Teilnahme (Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG), Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA));
  16. bei Energiespeicheranlagen Angabe des Anlagentyps „Energiespeicher“ sowie der Nennkapazität (Speicherkapazität in kWh);
  17. für den Fall, dass hinter einem Netzanschlusspunkt eine Kombination aus mehreren signifikanten und nicht signifikanten Stromerzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen vorhanden ist, muss die Identifikationsnummer der Zählstelle im Sinne der gemäß § 22 Z 2 des E-ControlG erarbeiteten und veröffentlichten technischen und organisatorischen Regeln „TOR Begriffe“ und „TOR Stromzähler“ als übergeordnete, gemeinsame Bezeichnung übermittelt werden.
- (2) Wenn nicht anders mit dem Übertragungsnetzbetreiber vereinbart, sind ergänzend zu Abs. 1 folgende Stammdaten einheitenscharf zu übermitteln:
1. Asset-ID je Stromerzeugungseinheit;
  2. Nenn- bzw. Bemessungsleistung der Stromerzeugungseinheit;
  3. Technische Mindestleistung  $P_{\min}$  für den stabilen Betrieb;
  4. Primärenergieträger laut Technologie- & Fuel-Code gemäß Anlage 1 und Anlage 1a;
  5. bei Energiespeicheranlagen Angabe des Anlagentyps „Energiespeicher“ sowie der Nennkapazität (Speicherkapazität in kWh).
- (3) Auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers sind die folgenden Stammdaten von signifikanten Stromerzeugungsanlagen innerhalb von zehn Werktagen ab Aufforderung an den Übertragungsnetzbetreiber und den Anschluss-NB zählpunktscharf zu übermitteln:
1. Einstellwerte für den Netzentkopplungsschutz;
  2. Fähigkeiten zur Wirk- und Blindleistungsregelung.
- (4) Alle Stammdaten von signifikanten Stromerzeugungsanlagen, die bei einem Netzbetreiber erstmals fernwirktechnisch eingebunden wurden, sind unverzüglich vom Anschluss-NB an die vorgelagerten Netzbetreiber zu übermitteln.
- (5) Auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers sind die folgenden Stammdaten unter Angabe der Zählpunktbezeichnung vom Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlagen innerhalb von zehn Werktagen an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln:

1. Koordinaten jeder einzelnen Stromerzeugungseinheit einer signifikanten Stromerzeugungsanlage im Referenzsystem World Geodetic System 1984;
2. Daten für dynamische Simulationen, die in Anhang A 7 der gemäß § 22 Z 2 des E-ControlG erarbeiteten und veröffentlichten technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen „TOR Stromerzeugungsanlagen: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs C“ idgF, für Anlagen des Typs C und „TOR Stromerzeugungsanlagen: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs D“ idgF für Anlagen des Typs D angeführt sind, sowie
3. je Stromerzeugungseinheit einer signifikanten Stromerzeugungsanlage, deren Primärenergieträger Windenergie ist, die folgenden Daten: Windturbinenhersteller, Windturbinentyp, Turbinen-Seriennummer; Rotordurchmesser, Nabenhöhe, installierte Leistung, Information, ob die Betriebsweise rein dargebotsabhängig ist.

(6) Jeder Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage informiert den Übertragungsnetzbetreiber, den Anschluss-NB sowie die gegenüber ihrem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreiber über alle Änderungen des Umfangs und des Inhalts der in Art. 48 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 sowie in Abs. 1 und 2 genannten Daten seiner Stromerzeugungsanlage spätestens zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme nach der Änderung. Lieferantenwechsel sowie Bilanzgruppenwechsel sind unverzüglich unter Angabe des Datums des Inkrafttretens der Änderung bekanntzugeben.

#### **Verfügbarkeitsdaten von Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) 2017/1485**

§ 6. (1) Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage mit einer Maximalkapazität  $P_{\max} \geq 1$  MW haben dem Übertragungsnetzbetreiber, dem Anschluss-NB sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern die fahrplanmäßigen Nichtverfügbarkeiten ihrer Stromerzeugungsanlage für die Zeitbereiche Year-Ahead, Week-Ahead, Day-Ahead und Intraday einheitenscharf und getrennt nach Energierichtung zu übermitteln. Diese Daten haben folgende Zeitreihen im 15-Minuten-Raster zu umfassen:

1. eine Zeitreihe mit der Angabe der technisch nicht verfügbaren Leistung;
2. eine Zeitreihe mit der Angabe zur Vorlaufzeit ab Anforderung bis zur Lieferung der maximal möglichen Leistung in Stunden; bei Stromerzeugungsanlagen, welche technologiebedingt keine Vorlaufzeiten aufweisen, ist jeweils „0“ (Ziffer „Null“) anzugeben;
3. eine Zeitreihe mit der Angabe der Leistungsobergrenze unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Einschränkungen, sowie unter Berücksichtigung von geschätzten Leistungsvorhaltungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserven;
4. eine Zeitreihe mit der Angabe der Leistungsuntergrenze unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Einschränkungen, sowie unter Berücksichtigung von geschätzten Leistungsvorhaltungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserven.

#### **Fahrplandaten gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) 2017/1485**

§ 7. (1) Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität  $P_{\max}$  von  $\geq 1$  MW haben an den Übertragungsnetzbetreiber, den Anschluss-NB sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern für die Zeitbereiche Day-Ahead und Intraday Fahrplandaten zu übermitteln. Fahrplandaten für diese Zeitbereiche sind einheitenscharf und getrennt nach Energierichtung zu übermitteln und haben zumindest eine Zeitreihe mit der Angabe der fahrplanmäßigen Wirkleistungsabgabe im 15-Minuten-Raster zu umfassen.

(2) Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen, die nach den gemäß § 39 Abs. 1 des Ökostromgesetz 2012 idF BGBl. I Nr. 198/2023 erstellten Allgemeinen Bedingungen nicht verpflichtet sind, Erzeugungsfahrpläne zu übermitteln, sind von der Verpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen.

#### **Gemeinsame Bestimmungen zu Verfügbarkeitsdaten und Fahrplandaten**

§ 8. (1) Wenn mit dem Übertragungsnetzbetreiber nicht anders vereinbart, haben Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen, deren Primärenergieträger ausschließlich Wind oder Sonnenenergie ist, die Daten gemäß §§ 6 und 7 zählpunktscharf anstatt einheitenscharf zu übermitteln.

(2) Die zur Datenübermittlung gemäß §§ 6 und 7 Verpflichteten teilen dem Übertragungsnetzbetreiber jede Änderung dieser Daten mit und übermitteln dem Übertragungsnetzbetreiber ohne Verzögerung aktualisierte Daten. Im Falle eines ungeplanten Leistungsausfalles  $\geq 100$  MW innerhalb der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung ist der Übertragungsnetzbetreiber sofort telefonisch zu verständigen.

(3) Jeder Netzbetreiber übermittelt auf Anfrage Daten gemäß § 6 und § 7 der in nachgelagerten Netzgebieten angeschlossenen signifikanten Stromerzeugungsanlagen an die jeweils relevanten, nachgelagerten Netzbetreiber bis zu deren Anschluss-NB.

#### **Echtzeitdatenaustausch von Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 50 Verordnung (EU) 2017/1485**

§ 9. (1) Die Verpflichtung zur Übermittlung von Echtzeitdaten nach Abs. 2 und Abs. 3 betrifft die folgenden Stromerzeugungsanlagen:

1. bestehende Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität  $P_{\max}$  von  $\geq 25$  MW;
2. bestehende Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität  $P_{\max}$  von  $\geq 1$  MW und  $< 25$  MW, wenn diese fernwirktechnisch eingebunden sind;
3. neue Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität  $P_{\max}$  von  $\geq 1$  MW;
4. neue Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität  $P_{\max}$  von  $\geq 0,25$  MW, deren Primärenergieträger Sonnenenergie ist;
5. neue Energiespeichieranlagen mit einer Maximalkapazität  $P_{\max}$  von  $\geq 1$  MW.

(2) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen gemäß Abs. 1 haben dem Übertragungsnetzbetreiber, dem Anschluss-NB sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern folgende Echtzeitdaten zählpunktscharf – und im Falle von hybriden Stromerzeugungsanlagen getrennt nach Primärenergieträger – zu übermitteln:

1. Wirkleistung;
2. Blindleistung;
3. Strom und Spannung;
4. Stellung der Schaltgeräte  $\geq 110$  kV;
5. Statusmeldung über die Verfügbarkeit der Stromerzeugungsanlage (ja oder nein), wenn deren Primärenergieträger Windenergie ist;
6. im Falle einer implementierten dynamischen Abregelung ist eine Statusmeldung darüber zu übermitteln, dass aktuell dynamisch abgeregelt wird mit der Information, welcher Primärenergieträger gerade abgeregelt wird;
7. bei Stromerzeugungsanlagen deren Primärenergieträger Wind ist, sind auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers folgende zusätzliche Parameter (wenn verfügbar) als Echtzeitdaten je Turbine und unter Bezug des zugehörigen Zählpunkts zu übermitteln:
  - a. Wirkleistung;
  - b. Umgebungstemperatur;
  - c. Windgeschwindigkeit;
  - d. Windrichtung;
  - e. Vereisungsstatus;
  - f. Manuelle Regelung;
  - g. Globalstrahlung;
  - h. Luftfeuchtigkeit;
8. bei Stromerzeugungsanlagen deren Primärenergieträger Photovoltaik ist, sind auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers folgende zusätzliche Parameter (wenn verfügbar) als Echtzeitdaten zu übermitteln;
9. Umgebungstemperatur;
10. Globalstrahlung.

(3) Wenn bei bestehenden Stromerzeugungsanlagen gemäß Abs. 1 keine Echtzeitmessung beim Zählpunkt vorliegt, kann die Erfassung der Echtzeitdaten gemäß Abs. 2 mit Zustimmung des Anschluss-NB am Netzanschlusspunkt des Anschluss-NB erfolgen.

#### **Datenaustausch gemäß Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1485**

§ 10. (1) Jeder Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage stellt dem Übertragungsnetzbetreiber, dem Anschluss-NB, sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern unmittelbar nach deren Verfügbarkeit die Zählwerte des Vormonats seiner signifikanten Stromerzeugungsanlage zählpunktscharf als Viertelstundenwerte in Form von Einzel-Zeitreihen samt Zählpunktbezeichnung mit den folgenden OBIS-Codes zur Verfügung:

1. für die signifikante Stromerzeugungsanlage die Zählwerte mit OBIS-Code „1-1:2.9.0 P.01“;
2. signifikante Stromerzeugungsanlagen, die Teil einer Energiegemeinschaft sind, die Zählwerte der Erzeugung laut Messung mit OBIS-Code „1-1:2.9.0 G.01“;

3. teilnehmende Berechtigte einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, die Zählwerte der Erzeugung laut Messung mit OBIS-Code „1-1:2.9.0 G.01“ und den Gemeinschaftsüberschuss mit OBIS-Code “1-1:2.9.0 P.01”.

(2) Jeder Betreiber einer bestehenden signifikanten Stromerzeugungsanlage stellt nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers, sofern diese Daten vorhanden sind, den in Abs.1 genannten Netzbetreibern, einmalig Zählwerte der Erzeugung und des Verbrauchs seiner signifikanten Stromerzeugungsanlage als Viertelstundenwerte in Form von Einzel-Zeitreihen samt Zählpunktbezeichnung für die 36 Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Verfügung.

(3) Für alle verfügbaren signifikanten Stromerzeugungsanlagen des Primärenergieträgers Wasser und Biomasse werden Viertelstundenwerte bezogen auf den Zählpunkt im Normalbetrieb für den Vortag übermittelt.

#### **Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und signifikanten Verbrauchsanlagen gemäß den Art. 52 und 53 der Verordnung (EU) 2017/1485**

§ 11. (1) Betreiber von signifikanten Verbrauchsanlagen haben an den Übertragungsnetzbetreiber, den Anschluss-NB sowie an die gegenüber ihrem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreiber folgende Stammdaten zählpunktscharf zu übermitteln:

1. Zählpunktbezeichnung (33-stellig);
2. Netzebene am Netzanschlusspunkt;
3. Angabe der Energieflussrichtung „Bezug“;
4. vom Betreiber vergebene(r) Name/Bezeichnung der signifikanten Verbrauchsanlage;
5. Koordinaten (im Referenzsystem World Geodetic System 1984) und (wenn vorhanden) Adresse des Standorts der signifikanten Verbrauchsanlage;
6. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Betreibers der signifikanten Verbrauchsanlage;
7. maximale Bezugsleistung  $P_{\max,L}$  der signifikanten Verbrauchsanlage;
8. Mindestlast (in MW) der signifikanten Verbrauchsanlage am Netzanschlusspunkt. Für den Fall, dass hinter einem Netzanschlusspunkt mehrere Zählpunkte angeschlossen sind, für die der zuständige Anschluss-NB am Netzanschlusspunkt in Summe eine maximale netzwerkfähige Bezugsleistung  $P_{\max,B}$  vorgegeben hat (Begrenzung der Summenleistung), ist dieser Wert vom Netzbetreiber an alle ihm gegenüber vorgelagerten Netzbetreiber mit Angabe der betroffenen Zählpunkte zu übermitteln.
9. EC-Nummer und EIC-Nummer des Lieferanten;
10. EC-Nummer und EIC-Nummer der Bilanzgruppe;
11. übergeordnete Kennzeichnung („Energy Identification Code, Type W“, EIC-W-Code) für Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen, wenn ein Kraftwerk mehrere signifikante Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen (Generator, Pumpe, Speicher) umfasst. Diese ist in Abstimmung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber der signifikanten Stromerzeugungs- oder Verbrauchsanlage zu vergeben;
12. bei signifikanter Verbrauchsanlage, die Teilnehmer einer Energiegemeinschaft oder teilnehmender Berechtigter an einer die Teilnehmer einer Energiegemeinschaft oder teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist, Angabe über die Art der Teilnahme (Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG), Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA));
13. bei Energiespeicheranlagen Angabe des Anlagentyps „Energiespeicher“ sowie der Nennkapazität (Speicherkapazität in kWh);
14. für den Fall, dass hinter einem Netzanschlusspunkt eine Kombination aus mehreren signifikanten und nicht signifikanten Stromerzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen vorhanden ist, muss die Identifikationsnummer der Zählstelle im Sinne der gemäß § 22 Z 2 des E-ControlG erarbeiteten und veröffentlichten technischen und organisatorischen Regeln „TOR Begriffe“ und „TOR Stromzähler“ als übergeordnete, gemeinsame Bezeichnung übermittelt werden.

(2) Wenn nicht anders mit dem Übertragungsnetzbetreiber vereinbart, sind ergänzend zu Abs. 1 folgende Stammdaten für Energiespeicheranlagen einheitlich zu übermitteln:

1. Asset-ID je Verbrauchseinheit;
2. Wirkungsgrad der Pumpe bei Pumpspeicherkraftwerken;
3. Angabe des Anlagentyps „Energiespeicher“ sowie der Nennkapazität (Speicherkapazität in kWh).

(3) Alle Stammdaten von signifikanten Verbrauchsanlagen, die bei einem Netzbetreiber erstmals fernwirktechnisch eingebunden wurden, sind unverzüglich vom Anschluss-NB an die vorgelagerten Netzbetreiber zu übermitteln.

(4) Jeder Betreiber einer signifikanten Verbrauchsanlage informiert den Übertragungsnetzbetreiber, den Anschluss-NB sowie an die gegenüber ihrem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreiber über alle Änderungen des Umfangs und des Inhalts der in Abs. 1 und 2 genannten Daten seiner Verbrauchsanlage spätestens zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme nach einer solchen Änderung. Lieferantenwechsel sowie Bilanzgruppenwechsel sind unverzüglich unter Angabe des Datums des Inkrafttretens der Änderung bekanntzugeben.

(5) Betreiber von signifikanten Verbrauchsanlagen mit einer maximalen Bezugsleistung  $P_{\max,L}$  von  $\geq 5$  MW haben an den Übertragungsnetzbetreiber, den Anschluss-NB sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern Fahrplandaten analog zu den § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 zählpunktscharf und für Energiespeicheranlagen einheitenscharf zu übermitteln. Fahrplandaten für die jeweiligen Zeitbereiche haben zumindest eine Zeitreihe mit der Angabe des fahrplanmäßigen Wirkleistungsbezugs im 15-Minuten-Raster zu umfassen. Jeder Netzbetreiber übermittelt auf Anfrage die Fahrplandaten der in nachgelagerten Netzgebieten angeschlossenen signifikanten Verbrauchsanlagen an die jeweils relevanten, nachgelagerten Netzbetreiber bis zu deren Anschluss-NB.

(6) Betreiber von signifikanten Verbrauchsanlagen mit  $P_{\max,L}$  von  $\geq 5$  MW haben dem Übertragungsnetzbetreiber, dem Anschluss-NB sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern folgende Echtzeitdaten zählpunktscharf zu übermitteln:

1. Wirkleistung;
2. Blindleistung;
3. Strom und Spannung;
4. Stellung der Schaltgeräte  $\geq 110$  kV.

(7) Wenn bei Verbrauchsanlagen keine Echtzeitmessung beim Zählpunkt vorliegt, kann die Erfassung der Echtzeitdaten gemäß Abs. 6 mit Zustimmung des Anschluss-NB am Netzanschlusspunkt des Anschluss-NB erfolgen.

(8) Bei Verbrauchsanlagen mit Verteilernetzanschluss, die Laststeuerungsdienste erbringen, ohne dass dies durch einen Dritten erfolgt, hat der Eigentümer dieser Verbrauchsanlage auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers diesem, dem Anschluss-NB sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern über die in den Abs. 5 und 6 geforderten Daten hinaus die Daten gemäß Art. 53 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 zu übermitteln.

(9) Jeder Betreiber einer signifikanten Verbrauchsanlage stellt dem Übertragungsnetzbetreiber, dem Anschluss-NB, sowie den gegenüber dem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern unmittelbar nach deren Verfügbarkeit die Zählwerte des Vormonats seiner signifikanten Verbrauchsanlage zählpunktscharf als Viertelstundenwerte in Form von Einzel-Zeitreihen samt Zählpunktbezeichnung mit den folgenden OBIS-Codes zur Verfügung:

1. für die signifikanten Verbrauchsanlagen die Zählwerte mit OBIS-Code „1-1:1.9.0 P.01“;
2. für die signifikante Verbrauchsanlagen, die Teil einer Energiegemeinschaft sind, die Zählwerte des Verbrauchs laut Messung mit OBIS-Code „1-1:1.9.0 G.01“;
3. für die signifikante Verbrauchsanlagen, die teilnehmender Berechtigter einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, die Zählwerte des Verbrauchs laut Messung mit OBIS-Code „1-1:1.9.0 G.01“ und den Restbezug mit OBIS-Code “1-1:1.9.0 P.01”.

(10) Jeder Betreiber einer bestehenden signifikanten Verbrauchsanlage stellt nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers, sofern diese Daten vorhanden sind, den in Abs. 1 genannten Netzbetreibern, einmalig Zählwerte seiner signifikanten Verbrauchsanlage als Viertelstundenwerte in Form von Einzel-Zeitreihen samt Zählpunktbezeichnung für die 36 Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Verfügung.

### **Inkrafttreten und Befristung**

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.12.2024 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 30.11.2029 außer Kraft.

## Erläuterungen – Vorblatt

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: E-Control  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2024  
Inkrafttreten/Wirksamwerden: 2024

### Vorblatt

#### Allgemeinen Teil

##### Problemanalyse

Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.08.2017 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021 S. 24 (SOGL), sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Abstimmung mit den Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) die Anwendbarkeit und den Umfang des Datenaustauschs auf Grundlage der Kategorien Stammdaten (Art. 48 SOGL), Fahrplan- und Prognosedaten (Art. 49 SOGL), Echtzeitdaten (Art. 44, 47 und 50 SOGL) sowie den Vorgaben gemäß Art. 51 bis 53 SOGL näher bestimmen.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. b SOGL bedarf dieser Vorschlag der ÜNB der Genehmigung der vom jeweiligen Mitgliedstaat benannten Stelle. Soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, handelt es sich bei dieser benannten Stelle gemäß Art. 6 Abs. 1 SOGL um die Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl. I Nr. 110/2010 idGF (E-ControlG) die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control).

Gemäß § 18a des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023 (ElWOG 2010) hat die Regulierungsbehörde – auf Grundlage eines solchen Vorschlages diese allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zu deren Berechnung und Festlegung durch Verordnung zu bestimmen. Eine solche Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Die Ausarbeitung des Vorschlages hat gemeinsam durch die Netzbetreiber nach Anhörung und Berücksichtigung betroffener Marktteilnehmer zu erfolgen.

Die Regulierungsbehörde hat erstmalig Jahr 2021 die Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch (SOGL Datenaustausch-V), BGBl. II Nr. 316/2021 erlassen. Gemäß deren § 12 Abs. 1 trat die SOGL Datenaustausch-V am 01.12.2021 in Kraft und gemäß § 12 Abs. 3 am 30.11.2024 außer Kraft.

Die nunmehrige SOGL Datenaustausch-V 2024 ersetzt die SOGL Datenaustausch-V und tritt mit 01.12.2024 in Kraft.

##### Ziele

Die am 14.9.2017 in Kraft getretene SOGL gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB, unter Einbeziehung von VNB und SNN vor.

Durch diesen Rechtsrahmen für den Netzbetrieb des Übertragungsnetzes soll der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und der Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden, wobei das primäre Ziel der SOGL die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen ist.

##### Inhalt

Der in dieser Verordnung festgelegte Umfang des Datenaustausches dient der Netzsicherheitsplanung und der Echtzeitüberwachung der Netzsicherheit. Es werden zu diesem Zweck Prognosen der Lastflüsse sowohl im Übertragungsnetz als auch in den Verteilernetzen erstellt. Diese Prognosen sind vor allem für



die Planung eines kostenoptimierten Engpassmanagements essenziell, um eine andauernde Netzbetriebsführung in Echtzeit unter Einhaltung des (n-1)-Kriteriums und der definierten Sicherheitsgrenzwerte sicherzustellen.

Im laufend durchgeführten Prozess zur Früherkennung möglicher Netzengpässe (Intraday Congestion Forecast-Prozess) werden stündlich Netzmodelle mit allen relevanten Daten zur Konfiguration und zum Lastflusszustand der Netze erstellt. Zusätzlich werden anlassbezogen (z. B. bei Störungen oder raschen Veränderungen in der Einspeisecharakteristik) manuell weitere Modell-Erstellungen durchgeführt, was mitunter zur Erstellung von bis zu ca. 300 Netzmodellen pro Tag führen kann.

Durch den Zuwachs an dezentralen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, speziell auf den unteren Netzebenen (sieben bis vier), kommt es zu stetig veränderlichen Netzflüssen. Um den sicheren Netzbetrieb auch künftig gewährleisten zu können, sind je Technologie der Einspeisung unterschiedlich feingranulare und geografisch homogen verteilte Prognosemodelle erforderlich. In diesem Zusammenhang ergänzt die SOGL Datenaustausch-V die in Art. 40 ff. SOGL bestehenden Vorgaben der SOGL hinsichtlich der für die Erstellung solcher Prognosemodelle benötigten Daten.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen:

Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.08.2017 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021 S. 24

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Gemäß § 18a ElWOG 2010 sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für diese allgemeinen technischen Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch Verordnung allgemeine technische Anforderungen oder Methoden zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage eines solchen Vorschlags im Verordnungsweg zu bestimmen.

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control iVm § 18a ElWOG 2010 erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

## **Besonderer Teil**

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 1 Regelungsgegenstand - Allgemeines**

Eine Methode über die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Datenaustausch zur Betriebssicherheit gemäß Art. 40 Abs. 6 SOGL wurde von allen ÜNB der europäischen Union im Rahmen der ENTSO-E ausgearbeitet, von allen nationalen Regulierungsbehörden angenommen und mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 18.01.2019 zu GZ V KORRR 01/18 genehmigt. Die Bestimmungen dieser sogenannten KORRR-Methode gelten übergreifend für alle Bestimmungen des Titels 2 der SOGL (Art. 40 bis Art. 53) über den Datenaustausch. Sie sind sohin auch für die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen beachtlich.

Inhalte, die nicht vom Regelungsgegenstand des Art. 40 Abs. 5 SOGL gedeckt sind und zu denen ebenfalls eine Abstimmung zwischen ÜNB, VNB und SNN zu erfolgen hat, können in anderen Regelwerken (z.B. technisch organisatorische Regeln (TOR) gemäß § 22 Z 2 E-ControlG, Sonstige Marktregeln gemäß § 22 Z 1 E-ControlG (SoMa)) aufgenommen und über diese veröffentlicht werden. Dies betrifft insbesondere die seitens der ÜNB und relevanten VNB festzulegenden effizienten und verhältnismäßigen Verfahren für die Durchführung und die Verwaltung des Datenaustauschs, einschließlich der Bereitstellung von Daten zu Verteilernetzen und SNN entsprechend den Vorgaben des Art. 40 Abs. 7 SOGL und den Umfang der zwischen ÜNB und VNB mit Übertragungsnetzanschluss auszutauschenden zusätzlichen Informationen in Bezug auf in Betrieb befindliche Netzanlagen gemäß Art. 40 Abs. 9 SOGL.

Für die Erfüllung der Datenübermittlungsanforderungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ist es Verpflichteten möglich sich Dritter zu bedienen. Dies kann insbesondere in Fällen zielführend sein, in denen aufgrund bestehender energiewirtschaftlicher Prozesse und Kommunikationsbeziehungen die Abwicklung des Datenaustausches durch Dritte Doppelgleisigkeiten vermeidet und somit eine Minimierung des Gesamtaufwands herbeigeführt werden kann. Dies betrifft beispielsweise die Übermittlung von Fahrplandaten der signifikanten Stromerzeugungsanlagen, die bereits heute üblicherweise über Bilanzgruppenverantwortliche abgewickelt wird. Auch liegen zum Teil Echtzeitdaten, Stammdaten und/oder Zählwertdaten bereits bei den relevanten Netzbetreibern vor. Sohin ist die Abwicklung des Datenaustausches unter Einbeziehung der betroffenen Netzbetreiber sicherlich eine Möglichkeit, die der effizienten Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung dienlich ist.

Allgemein bei der Erfüllung aller Datenlieferverpflichtungen ist sicherzustellen, dass sich die betreffenden Daten jeweils nur auf diese signifikante Stromerzeugungsanlage je Primärenergieträger allein oder jeweils nur auf die signifikante Verbrauchsanlage allein beziehen. Allerdings, wenn sich unterschiedliche signifikante Netznutzer (Hybrid-Anlagen) hinter einem Zählpunkt befinden, dann gelten alle Anlagen als signifikant, wenn nur einer davon die Anforderungen der signifikanten Netznutzer erfüllt. Gegebenenfalls sind dafür zusätzliche, geeignet angeordnete Zuordnungen wie beispielsweise Zählstellen vorzusehen.

#### **Zu § 3 Begriffsbestimmungen**

Zu Abs. 2 Z 11 lit. c: Größere Verbrauchsanlagen haben einen wesentlichen Einfluss auf Lastflussberechnungen, auch jene, die keine Laststeuerungsdienste für Netzbetreiber erbringen. Für die Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen wurde hier ein Schwellwert von 5 MW vorgesehen, weil dieser nach Erhebungen zu einer hinreichenden, aber verhältnismäßig niedrigen Anzahl betroffener Anlagen in ganz Österreich führt (rund 230 Zählstellen). Die Genauigkeit der Fahrplandaten soll der möglichst realistischen Einsatzplanung der signifikanten Verbrauchsanlage entsprechen.

Zu Abs. 2 Z 10 lit. b sowie Z 11 lit. d: Größere Energiespeicheranlagen nehmen wegen ihrer rasch steigenden Anzahl in ihrem Einfluss auf das Stromnetz zu. Um diese in Prognosemodellen und Netzsicherheitsberechnungen ausreichend genau berücksichtigen zu können, müssen diese je nach Betriebsart und Eigenschaften wie signifikante Netznutzer behandelt werden. Die Genauigkeit der Fahrplandaten soll der möglichst realistischen Einsatzplanung der Energiespeicheranlage entsprechen.

Zu Abs. 2 Z 10 lit. c sowie Z 11 lit. e: Für Netzsicherheitsberechnungen und -prognosen werden verschiedene Modelle je Primärenergieträger und Anlagentyp verwendet. Bei einer Verschaltung von signifikanten mit nicht signifikanten Anlagen am selben Netzanschlusspunkt können die Daten aus dieser Verordnung je nach technischem Bezugspunkt der Daten (z. B. der gemeinsame Netzanschlusspunkt) unter Umständen nicht mehr eindeutig unterschieden und/oder zugeordnet werden. Zur Differenzierung werden daher bei solchen „hybriden Konfigurationen“ auch Daten der anderen Anlagen am gemeinsamen Netzanschlusspunkt benötigt.

#### **Zu § 4 Echtzeitdatenaustausch gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/1485**

Als Echtzeitdaten der Anlagenkomponenten, die zwischen den Netzbetreibern auszutauschen sind, gelten Momentanwerte, die – wie im Netzbetrieb üblich – ohne Zeitverzug bei Änderung (spontan) zu übertragen sind. Gemäß Art. 10 Abs. 4 KORRR-Methode ist die exakte Festlegung des Übertragungsintervalls von Echtzeitdaten vom ÜNB festzulegen (TOR oder SoMa), eine Weiterverarbeitung der Daten soll zeitlich in minutenscharfer Auflösung möglich sein.

Die Datenqualität hat den in den „TOR Stromzähler“ bestimmten Anforderungen zu entsprechen.

#### **Zu § 5 Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) 2017/1485**

Die vereinbarte Maximalkapazität  $P_{\max}$  bezeichnet die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführenden, nicht in das Netz eingespeisten Anteils, und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung vereinbart ist. Sie entspricht im Normalfall der Netto-Engpassleistung, die sich aus der Engpassleistung abzüglich des für den Betrieb der Stromerzeugungsanlage nötigen Eigenbedarfs ergibt. Die Engpassleistung ist die maximale elektrische Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage unter Normalbedingungen kontinuierlich abgeben kann. Sie wird durch das schwächste Betriebsmittel innerhalb der Stromerzeugungsanlage, den sogenannten Engpass, begrenzt.

Hinsichtlich des in Abs. 1 Z 14 Verweises auf den „Energy Identification Code“, Type W“ (EIC-W-Code) für Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen sind weitere Informationen unter <https://www.entsoe.eu/data/energy-identification-codes-eic/> abrufbar.

Betreffend den Verweis in Abs. 2 Z 3 auf EECS Rules sei für weitere Informationen auf das „Fact Sheet 5 Types of energy inputs and technologies“ auf [https://www.e-control.at/documents/1785851/1811693/Domain+Protocol+Austria+EECS7\\_20130314.pdf/cdcc15d9-22a3-417d-b58e-fe693a428d63?t=1463498517451](https://www.e-control.at/documents/1785851/1811693/Domain+Protocol+Austria+EECS7_20130314.pdf/cdcc15d9-22a3-417d-b58e-fe693a428d63?t=1463498517451) verwiesen. Für den Fall, dass sich um einen elektrischen Energiespeicher handelt, ist dieses Feld freizulassen (siehe dazu auch die Anlage 1 und 1a).

Bei allen übermittelten Daten gemäß dieser Verordnung muss immer eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen signifikanten Stromerzeugungs- und/oder signifikanten Verbrauchsanlage (bzw. sinngemäß „...-einheit“) möglich sein. Für den Fall, dass hinter einem Netzanschlusspunkt oder Zählpunkt eine Kombination aus mehreren signifikanten und nicht signifikanten Stromerzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen vorhanden ist, werden die separat übermittelten Daten mittels der gemeinsamen Identifikationsnummer der Zählstelle einander zugeordnet.

#### **Zu § 9 Echtzeitdatenaustausch von Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) 2017/1485**

Mit einem Echtzeitdatenaustausch von neuen Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität  $P_{\max} \geq 0,25$  MW deren Primärenergieträger Sonnenenergie ist, ist eine flächendeckende Prognostizierbarkeit der Einspeisung aus Fotovoltaikanlagen durch Hochrechnung auf die Gesamtheit der installierten Anlagen innerhalb der Regelzone mit der benötigten hinreichend hohen Repräsentativität möglich.

Abs. 2 Z 6 sieht vor, dass im Falle einer implementierten dynamischen Abregelung, eine Statusmeldung darüber zu übermitteln ist, dass aktuell dynamisch abgeregelt wird. Dies mit der Information, welcher Primärenergieträger gerade abgeregelt wird. Hierzu sind in den Protokollen IEC 60870-5-101/104 Binärwerte mit vereinbarten Nummern (vereinbarte Bits) zu verwenden (mit dem Übertragungsnetzbetreiber zu vereinbaren).

#### **Zu § 10 Datenaustausch gemäß Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1485**

Zählwerte von signifikanten Stromerzeugungsanlagen bilden in Bezug auf Datenverfügbarkeit und Datenintegrität die beste Basis zur Kalibrierung bzw. Validierung von Prognosemodellen.

Bei diesem Prozess kann die Verpflichtung der Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen bzw. Verbrauchsanlagen dahingehend gestaltet werden, dass nicht die Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlagen, sondern der jeweilige Anschlussnetzbetreiber die Zählwerte zählpunktscharf an den ÜNB übermitteln kann.

Die Übermittlung hat unmittelbar nach der Verfügbarkeit der Daten zu erfolgen. Diese richtet sich nach dem Clearingkalender des Bilanzgruppenkoordinators und liegt beim Clearingschluss zum ersten Clearing laut Clearingkalender des Bilanzgruppenkoordinators vor.

Hinsichtlich signifikanter Stromerzeugungsanlagen, die Teil einer Energiegemeinschaft bzw. gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind, ist eine Differenzierung bezüglich OBIS Codes notwendig, damit sichergestellt werden kann, dass Zählwerte netzwirksamer Erzeugungsmengen übermittelt werden.

**Zu § 11 Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und signifikanten Verbrauchsanlagen gemäß den Art. 52 und 53 der Verordnung (EU) 2017/1485**

Bei allen übermittelten Daten gemäß dieser Verordnung muss immer eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen signifikanten Stromerzeugungs- und/oder signifikanten Verbrauchsanlage (bzw. sinngemäß „...-einheit“) möglich sein. Für den Fall, dass hinter einem Netzanschlusspunkt oder Zählpunkt eine Kombination aus mehreren signifikanten und nicht signifikanten Stromerzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen vorhanden ist, werden die separat übermittelten Daten mittels der gemeinsamen Identifikationsnummer der Zählstelle einander zugeordnet.

**Zu § 12 Inkrafttreten und Befristung**

Gemäß § 18 Abs. 3 EIWOG 2010 sind Verordnungen nach dieser Rechtsgrundlage höchstens für die Dauer von fünf Jahren zu erlassen. Für eine etwaige Neuerlassung oder Änderungen dieser Verordnung ist wiederum das Verfahren nach § 18 Abs. 3 EIWOG 2010 einzuhalten. Aus diesem Grund wurde eine Geltungsdauer von fünf Jahren, sohin bis zum Ablauf des 30.11.2029 gewählt.

Entwurf